

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 15.11.2023      Geschäftszeichen:  
I 72-1.10.19-820/2

**Nummer:  
Z-10.19-820**

**Geltungsdauer**  
vom: **15. November 2023**  
bis: **15. November 2028**

**Antragsteller:**  
**VELUX A/S**  
Ådalsvej 99  
2970 HØRSHOLM  
DÄNEMARK

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Selbsttragendes lichtdurchlässiges Dachbausystem "Vario Therm-S"**  
nach ETA-17/0770

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage.  
Der Gegenstand ist erstmals am 14. November 2018 zugelassen/genehmigt worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf die Planung, Bemessung und Ausführung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems "Vario Therm-S" nach ETA-17/0770 vom 10. November 2023.

Das Dachbausystem darf als Dach oder als Dachbelichtungsband für offene oder geschlossene Bauwerke verwendet werden. Die Platten können zu beliebig langen Dachbelichtungsbandern über rechteckigem Grundriss zusammengesetzt werden.

Das Dachbausystem ist nicht betretbar, es darf nicht zur Aussteifung der Unterkonstruktion herangezogen werden.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung

Das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem ist entsprechend den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA 17/0770 zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem dürfen nur die im Abschnitt 1.1 der ETA 17/0770 genannten Komponenten unter Beachtung der Anhänge der ETA 17/0770 verwendet werden.

#### 2.2 Bemessung

##### 2.2.1 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Das selbsttragende lichtdurchlässigen Dachbausystem ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anders bestimmt ist.

Für Entwurf und Bemessung des Dachbausystems sind die Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA 17/0770 zu beachten. Die Nachweisführung der Standsicherheit muss nach Anhang B der ETA erfolgen.

##### 2.2.2 Brandschutz

Das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem ist normalentflammbar.

##### 2.2.3 Wärmeschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt der Anhang C der ETA 17/0770.

#### 2.3 Ausführung

##### 2.3.1 Allgemeines

Das Dachbausystem ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen auszuführen, sofern im Folgenden nichts anders bestimmt ist. Es muss gemäß den Bestimmungen der Anhänge A - D der ETA 17/0770 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben ausgeführt werden und darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

##### 2.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat zur Erklärung der Übereinstimmung des Dachbausystems mit diesem Bescheid eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

Renée Kamanzi-Fechner  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Wachner

**Lichtbandsystem  
Vario Therm-S**

**Anlage 1**

**Übereinstimmungserklärung des Lichtbandsystems**

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des Lichtbandsystems auf der Baustelle vom Fachpersonals der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

**Postanschrift des Gebäudes:**

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

**Beschreibung der verarbeiteten Lichtbandsysteme**

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung: **Z-10.19-820**

Lichtbandsystem

- Eindeckung Lichtbandsystem :
  - PC 10     PC 16     PC 25     PC 32
- Optionale Ergänzung der Eindeckung:
  - Massivplatte
- Stegplatte nach Anlage:
- Unterstützungssystem:
  - Einfeldsystem     Zweifeldsystem     Dreifeldsystem

Brandverhalten des Lichtbandsystems gemäß Leistungserklärung nach ETA-17/0770

- normalentflammbar

**Postanschrift der ausführenden Firma:**

Firma: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Lichtbandsystem mit Hilfe der als kompletten Bausatz des Herstellers gelieferten Komponenten gemäß den Regelungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-820 und ETA-17/0770 mit der zugehörigen Leistungserklärung und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers/der ausführenden Firma: .....